

INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Rat der EU: Verabschiedung der Richtlinie über verwaltete Werke	3
Europäische Kommission: Neue Vereinbarung für Bildung, Kultur, Wissenschaft und Menschenrechte zwischen EU und UNESCO	3
Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien wegen mangelnder Umsetzung der Übertragungspflichten in Fernsehen und Hörfunk („Must-Carry“)	4
Europäisches Parlament: Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der Europäischen Union	4

LÄNDER

AT-Österreich

Ermittlung von IP-Adressen nach Sicherheitspolizeigesetz verfassungsgemäß	5
KommAustria kritisiert Fehlen eines differenzierten Gesamtprogramms des ORF	6

DE-Deutschland

BVerfG bestätigt Rundfunkgebühren auch für internetfähige PCs	7
LG Köln untersagt Ausgabe der „Tagesschau-App“	8
Deutscher Filmförderfonds bis 2015 verlängert	8
Vergütung von Drehbuchautoren bei Auftragsproduktionen	9

ES-Spanien

Oberster Gerichtshof erklärt Vergabe von DVB-T-Lizenzen für ungültig	9
--	---

FR-Frankreich

Staatsrat bestätigt Nummerierung der neuen digitalen Sender	10
---	----

Fusion TPS-CanalSat: Antrag auf einstweilige Verfügung gegen Genehmigung der Wettbewerbsbehörde abgelehnt	11
CSA untersagt Ausstrahlung ein und desselben Programms über mehrere Fernsehsender	12

GB-Vereinigtes Königreich

ASA prüft Werbeplakate von Channel Four für Dokumentation	12
---	----

HR-Kroatien

CEM verhängt Geldstrafen gegen kroatische Sender	13
--	----

IT-Italien

AGCOM ändert Regelung für DVB-T	14
AGCOM-Fachausschuss für Jugendschutz bei Abrufdiensten	14
AGCOM eröffnet öffentliche Konsultation für neuen Plan zur logischen Kanalsortierung	15

KZ-Kazakhstan

Genehmigung der Must-Carry-Auswahlregeln	16
--	----

LV-Lettland

Änderung der „Must-Carry“-Regeln in Lettland	16
--	----

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Verleumdung und üble Nachrede vor Entkriminalisierung	17
---	----

RO-Rumänien

Gesetz zur elektronischen Kommunikation in Kraft	17
Mobilfunkauktion erfolgreich abgeschlossen	18

BG-Bulgarien

Bericht über die Quote europäischer Werke	19
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier
Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York
Law School (USA) • Björn Janson, Medienreferat der
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg
(Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) •
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht
(EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein,
Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen
Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien)
• Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • Paul Green
• Marco Polo Sarà • Katherine Parsons • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez
& Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Catherine Jasserand, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München
(Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie
Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät,
National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-
Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Rat der EU: Verabschiedung der Richtlinie über verwaiste Werke

Am 4. Oktober 2012 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie über verwaiste Werke verabschiedet. Der Gesetzgebungsvorschlag für eine Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke war am 24. Mai 2011 von der Europäischen Kommission vorgelegt worden (siehe IRIS 2011-7/5). Am 8. Juni 2012 wurde ein Kompromisstext veröffentlicht, der eine solide Grundlage für die Verabschiedung der Richtlinie bildete. Das Europäische Parlament nahm den Vorschlag am 13. September 2012 mit großer Mehrheit an. Mit der Zustimmung durch den Rat der Europäischen Union hat die Richtlinie über verwaiste Werke die Endstufe des Gesetzgebungsverfahrens erreicht.

In Anbetracht der zahlreichen Änderungen und der für die Festsetzung des endgültigen Inhalts der Richtlinie benötigten Zeit war es schwierig, eine Einigung zu erreichen. Angesichts dieser Schwierigkeiten begrüßte EU-Kommissar Michel Barnier die Verabschiedung der Richtlinie. Es sei, so Barnier, ein bemerkenswerter Erfolg der Bemühungen um Schaffung eines digitalen Binnenmarktes. Die Verabschiedung der Richtlinie kennzeichnet den letzten Schritt im Prozess zur Schaffung eines Rechtsrahmens für verwaiste Werke.

Insgesamt wurden 62 Änderungen zu dem Vorschlag vorgenommen. Die Kernaussage des Vorschlags bleibt jedoch unverändert. Wichtigstes Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke, deren Rechteinhaber jedoch unbekannt sind oder, selbst wenn sie bekannt sind, nicht auffindig gemacht werden können. Zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk muss eine sorgfältige Suche durchgeführt werden, für die in der Richtlinie umfassende Regelungen vorgesehen sind. Diese umfassende Suche muss erfasst und in einer einzigen öffentlich zugänglichen Online-Datenbank einsehbar sein. Diese Datenbank wird durch das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt verwaltet werden.

Die Richtlinie erleichtert den grenzüberschreitenden Online-Zugriff auf verwaiste Werke in öffentlich zugänglichen Archiven. Eine Bedingung ist, dass die verwaisten Werke für Aufgaben im öffentlichen Interesse der speziellen, das jeweilige Werk nutzenden kulturellen Institution genutzt werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Rechteinhaber berechtigt

sind, den Status als verwaistes Werk jederzeit zu beenden.

Die Richtlinie trat den Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten hat innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten zu erfolgen. Drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie soll die EU-Kommission einen Bericht über die mögliche Aufnahme anderer Werke oder geschützter Inhalte vorlegen, welche derzeit nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen.

- Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16174> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV

Alexander de Leeuw

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Neue Vereinbarung für Bildung, Kultur, Wissenschaft und Menschenrechte zwischen EU und UNESCO

Am 8. Oktober 2012 hat die Europäische Union (EU) mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) eine neue Vereinbarung für Bildung, Kultur, Wissenschaft und Menschenrechte unterzeichnet. Die UNESCO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit dem Ziel, zum Frieden, zur nachhaltigen Entwicklung, zum interkulturellen Dialog und zum Kampf gegen die Armut beizutragen. Die Organisation versucht, ihr Ziel durch die Verbesserung von Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation zu erreichen. Die EU teilt die selben Grundwerte, darunter auch die Achtung der Menschenrechte, der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit. Die Aktivitäten der EU decken daher alle Politikbereiche ab.

Die Generaldirektorin der UNESCO, Irina Bokova, die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, und EU-Entwicklungskommissar Andris Piebalgs haben ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet, um ihre Partnerschaft zu erneuern. Die Partnerschaft sieht eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen EU und UNESCO vor. Die Zusammenarbeit wird sich in Zukunft nicht nur auf die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur erstrecken, sondern auch die Bereiche Pressefreiheit und Menschenrechte einbeziehen. Anders als frühere Vereinbarungen zur Zusammenarbeit hat die neue Vereinbarung politischen Charakter: Sie bezieht sich auf universelle Werte, die von allen geteilt werden.

Hauptziel des MoU ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen. Es enthält auch die verfolgten strategischen Ziele. Beide Organisationen setzen sich für Menschenrechte und Grundrechte als Eckpfeiler von Stabilität und Entwicklung ein und wollen diese durch eine effektivere multilaterale Zusammenarbeit weiter voranbringen. Das MoU erkennt die Notwendigkeit einer besseren Politik zwischen der EU und UNESCO in Bereichen von gegenseitigem Interesse für die beiden Organisationen an (u.a. Bildung, Wissenschaft und Technologie, Kultur, Meerespolitik und Meinungsfreiheit). Die Mitgliedschaft der EU in der UNESCO eröffnet neue Möglichkeiten, Herausforderungen anzugehen, und bietet eine Reihe von Vorteilen. Daher ist sie ein Schlüsselinstrument für die wirtschaftliche Entwicklung der EU und ein wichtiges Element für die Schaffung eines offenen und friedlichen Europas.

• Neue Partnerschaft zwischen EU und UNESCO für Bildung, Kultur, Wissenschaft und Menschenrechte, Pressemitteilung 9. Oktober 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16145>

EN FR

Rosanne Deen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien wegen mangelnder Umsetzung der Übertragungspflichten in Fernsehen und Hörfunk („Must-Carry“)

Am 24. Oktober 2012 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, dass sie beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Verhängung von Strafgeldern gegen Belgien beantragt hat, nachdem dort kein transparentes Verfahren für die Festlegung der zu übertragenden Rundfunkkanäle („Must-Carry“) besteht, wie es in Artikel 31 der Universaldienstrichtlinie (2002/22/EG) vorgesehen ist.

Gemäß Artikel 31 können die Mitgliedstaaten den Kabelnetzbetreibern und Rundfunkveranstaltern Übertragungspflichten für die Ausstrahlung bestimmter Fernseh- und Hörfunkkanäle auferlegen. Diese Übertragungspflichten dienen der Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse und müssen verhältnismäßig und transparent sein.

Im Dezember 2007 erließ der Europäische Gerichtshof eine Vorabentscheidung zu den in der zweisprachigen Hauptstadtregion Brüssel bestehenden Übertragungspflichten („Must-Carry“), in der er betonte, dass das Verfahren, nach dem Rundfunkveranstaltern Übertragungspflichten auferlegt werden, transparent sein müsse und dass diese Pflichten auf objektiven, nichtdiskriminierenden und vorab bekannten Kriterien zu beruhen hätten (Rechtssache C-250/06, *UPC Belgium u. a. gegen Belgischer Staat*).

Im November 2008 wurde an Belgien von der Kommission eine erste Mahnung übermittelt, da kein transparentes Verfahren für die Festlegung der zu übertragenden Rundfunkkanäle bestand. Dies erschwerte es den Rundfunkveranstaltern und den Netzbetreibern, sich Klarheit über ihre Rechte und Pflichten zu verschaffen.

2009 beantragte die Kommission vor dem EuGH ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien. In seinem Urteil vom 3. März 2011 stellte der Gerichtshof fest, dass Belgien Artikel 31 der Universaldienstrichtlinie aufgrund mangelnder Transparenz bei den Übertragungspflichten nicht korrekt umgesetzt und somit gegen europäisches Recht verstoßen hatte (Rechtssache C-134/10, Europäische Kommission gegen Königreich Belgien).

Nachdem die Kommission nun festgestellt hat, dass Belgien die Übertragungspflichten nach wie vor nicht in nationales Recht umgesetzt und auch ein letztes Mahnschreiben keinen Erfolg gezeitigt hatte, hat sie nun erneut beim EuGH ein Vertragsverletzungsverfahren beantragt. In Anwendung von Artikel 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat die Kommission vorgeschlagen, ein pauschales Strafgeld in Höhe von EUR 5.397 pro Tag für den Zeitraum vom ersten Urteil bis zum nun angestrebten zweiten Gerichtsurteil zu verhängen und danach für jeden weiteren Verzugstag einen Tagessatz in Höhe von EUR 31.251,20 zu berechnen, bis Belgien dem Urteil nachkommt.

• Pressemitteilung der Europäischen Kommission, 24. Oktober 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16168>

DE EN FR

• Urteil UPC Belgium u. a. gegen belgischen Staat, C-250/06, 13. Dezember 2007

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16179>

DE EN FR

• Urteil Europäische Kommission gegen Königreich Belgien, C-134/10, 3. März 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16182>

DE EN FR

Catherine Jasserand

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäisches Parlament: Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der Europäischen Union

Am 11. September 2012 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der Europäischen Union angenommen.

Am 6. März 2012 hatte Berichterstatter Jean-Marie Cavada (Ausschuss für Kultur und Bildung) den Entwurf eines Berichts über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der Europäischen Union vorgelegt. Dieses Initiativverfahren bildete den Auftakt für die Zusammenarbeit verschiedener Ausschüsse - dem Ausschuss für Kultur und Bildung, dem Ausschuss für In-

dustrie, Forschung und Energie und dem Rechtsschutz.

In der nicht verbindlichen Entschließung des Europäischen Parlaments wird festgestellt, dass „derzeit ein transparenter, flexibler und harmonisierter Ansatz auf europäischer Ebene erforderlich ist, um auf dem Weg zum Binnenmarkt für digitale Dienste voranzukommen“ und betont, dass „bei allen vorgeschlagenen Maßnahmen die Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Inhalten angestrebt werden sollte“. Als wichtigste Anliegen nennt die Entschließung die Online-Zugänglichkeit legaler Angebote, die kollektive Verwaltung von Urheberrechten, geografische Einschränkungen, die Zusammenarbeit zwischen Rechteinhabern, Online-Vertriebsplattformen und Internetdiensteanbietern, Netzneutralität, nicht autorisierte Verwendung, Vergütung, Lizenzierung, Interoperabilität, Schutz und Förderung audiovisueller Werke und Bildungszwecke.

Zur Frage der Zugänglichkeit und kollektiven Verwaltung von Urheberrechten unterstreicht das Europäische Parlament, dass die kollektive Rechtswahrnehmung für Sendeanstalten ein entscheidendes Instrument ist und fordert die Europäische Kommission auf, einen Gesetzgebungsvorschlag für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten vorzulegen (siehe den Vorschlag der Europäischen Kommission in IRIS 2012-9/6). In diesem Zusammenhang betont das Parlament die Notwendigkeit, bei Lizenzierungsverfahren eine klare Unterscheidung nach der Art der Inhalte, insbesondere zwischen audiovisuellen/kinematografischen und musikalischen Werken vorzunehmen. Des Weiteren fordert das Parlament die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass sich die kollektive Rechtswahrnehmung auf effektive, funktionale und interoperable Systeme stützt. Schließlich betont es die Notwendigkeit, Rechtssicherheit in Bezug auf die Frage zu schaffen, welches Rechtssystem für die Klärung von Rechten bei grenzüberschreitendem Vertrieb anwendbar ist.

Bezüglich nicht autorisierter Inhalte fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, die Rechtssicherheit für Internetnutzer bei der Nutzung von Streaming-Diensten zu verbessern. Anschließend fordert das Parlament die Mitgliedstaaten auf, sich für die Achtung der Urheberrechte und verwandter Schutzrechte einzusetzen und gegen die nicht autorisierte Bereitstellung und Verbreitung von Inhalten vorzugehen.

In Bezug auf die Lizenzierung fordert das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, effiziente und transparente Lizenzierungsverfahren zu fördern und empfiehlt effiziente Lizenzierungsverfahren für die Online-Nutzung von audiovisuellem Material (wie Inhalte über Video-Abrufdienste).

Hinsichtlich der Vergütung ruft das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten dazu auf, Buy-Out-Verträge,

die im Widerspruch zum Grundsatz der fairen und angemessenen Vergütung stehen, zu verbieten. Es fordert auch die Kommission nachdrücklich auf, eine Studie durchzuführen, in der die Unterschiede zwischen den einzelnen Vergütungsregelungen für Urheber und ausführende Künstler auf nationaler Ebene untersucht werden, damit eine Liste mit bewährten Verfahren ausgearbeitet werden kann.

Abschließend hebt das Parlament hervor, dass MEDIA als spezielles Programm, das ausschließlich dem audiovisuellen Sektor gewidmet ist, zwingend fortzuführen ist.

Die Europäische Kommission hatte am 13. Juli 2011 auch ein Grünbuch über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der Europäischen Union veröffentlicht (Siehe IRIS 2011-8/8).

• Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2012 über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der Europäischen Union

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16167> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV

Rutger de Beer

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

Ermittlung von IP-Adressen nach Sicherheitspolizeigesetz verfassungsgemäß

Am 29. Juni 2012 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) entschieden, dass die Ermittlung des Inhabers einer IP-Adresse durch die Sicherheitsbehörden nach § 53 Abs. 3a Ziff. 2 und 3 des österreichischen Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) weder gegen das Fernmeldegeheimnis noch gegen das Recht auf Datenschutz verstößt.

Der Beschwerdeführer hatte in einem Chat den Eindruck erweckt, unmündige Personen („7-11jährige, oder wenn gewünscht auch jünger“) für sexuelle Handlungen anzubieten. Hierüber wurde die Bundespolizeidirektion Wien informiert, die daraufhin zunächst die zum Versand der Nachricht verwendete IP-Adresse und sodann über den Anbieter des Internetzugangs Name und Anschrift des Beschwerdeführers ermittelte, da sie von einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit Unmündiger ausging. Der Beschwerdeführer setzte sich gerichtlich zur Wehr und machte

vor dem VfGH eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses gemäß Art. 10a Staatsgrundgesetz (StGG) und des Rechts auf Datenschutz gemäß § 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) i.V.m. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geltend. Er rügte insbesondere, dass vor dem Zugriff auf die Daten keine gerichtliche Bewilligung eingeholt worden war. Eine solche sei für einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10a StGG zwingend erforderlich.

Der VfGH wies die Beschwerde jedoch ab. Er nutzte den Fall, um in seinem Urteil zunächst allgemein Stellung zum Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses zu nehmen. Nach Ansicht des Gerichtshofs bezieht sich das Fernmeldegeheimnis auf „alle Inhaltsdaten“ einer Kommunikation, nicht aber auf den „gesamte[n] Telekommunikationsverkehr“. Die Bestimmungen des SPG erlaubten den Sicherheitsbehörden die Ausforschung einer IP-Adresse bereits allein aufgrund einer Nachricht, die ihnen durch Mitteilung eines Kommunikationspartners oder durch offene, jedermann zugängliche Internetkommunikation zur Kenntnis gelangt sei. Würde der Inhalt einer Kommunikation den Sicherheitsbehörden auf diese Weise bekannt, so seien die auf dieser Grundlage ermittelten Verkehrsdaten nicht vom Fernmeldegeheimnis erfasst.

Eine Überwachung des Internetverkehrs oder eine vorsorgliche Datenspeicherung gestatteten § 53 Abs. 3a Nr. 2 und 3 SPG hingegen nicht. Der VfGH sah daher in dieser Norm keine Ermächtigung zur Ermittlung von Inhaltsdaten und somit auch keinen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis.

In das Recht auf Datenschutz sei zwar eingegriffen worden. Dies sei jedoch auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage geschehen, die angesichts der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der Sicherheitsbehörden, gefährliche Angriffe abzuwehren, auch nicht unverhältnismäßig sei. Schließlich verlange Art. 8 EMRK auch nicht, dass jeder Eingriff einer richterlichen Anordnung bedürfe.

Dass die Ermittlung der zu einer (bekannten) IP-Adresse gehörenden Stammdaten mit Hilfe der beim Provider vorhandenen Informationen keinen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis darstellt, hatte bereits der Oberste Gerichtshof (OGH) für den Fall strafrechtlicher Ermittlungen festgestellt: Es sei irrelevant, ob der Anbieter selbst zur Erteilung der Auskunft über Stammdaten betriebsintern auch Verkehrsdaten verarbeiten müsse, solange das Geheimnis nicht nach außen dringe (siehe IRIS 2011-7/7).

• Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. Juni 2012 (Az. B 1031/11-20)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16149>

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

KommAustria kritisiert Fehlen eines differenzierten Gesamtprogramms des ORF

Am 4. Oktober 2012 hat die österreichische Kommunikationsbehörde (KommAustria) einer Beschwerde des Verbands Österreichischer Privatsender stattgegeben und festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) in einem Zeitraum von insgesamt gut eineinhalb Jahren seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag nicht nachgekommen ist. Die Behörde ordnete zudem die Verlesung der Beanstandungen in den beiden Hauptprogrammen ORF eins und ORF 2 an.

Die Beschwerdeführer hatten unter Berufung auf eigene Programmauswertungen geltend gemacht, der ORF habe im beanstandeten Zeitraum entgegen § 4 Abs. 2 ORF-Gesetz kein ausgewogenes Gesamtprogramm angeboten, in dem die Anteile der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Der ORF habe durch ein übermäßiges Angebot an Unterhaltungssendungen auch nicht zwei Vollprogramme gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 ORF-Gesetz ausgestrahlt. Schließlich habe der ORF in seinen Fernsehprogrammen in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht geachtet.

Der ORF verwies in seiner Erwiderung vor allem auf den seines Erachtens nicht aussagekräftigen Zeitraum sowie auf seine diversen Spartenprogramme und zusätzliche eigene Kategorien (Wissenschaft/Bildung/Lebenshilfe und Familie), die die Beschwerdeführer in ihrer Auswertung nicht berücksichtigt hätten. Zudem verbiete es sich, für die Beurteilung des „angemessenen Verhältnisses“ die Anteile verschiedener Kategorien mathematisch isoliert ins Verhältnis zu setzen und die „Vielfalt der Interessen“ nicht miteinzubeziehen.

Die KommAustria wies nach umfangreicher Anhörung mehrerer Sachverständiger zwar die letztgenannte Beanstandung ab, schloss sich ansonsten jedoch dem Vorbringen der Beschwerdeführer an.

Die Behörde stellt zunächst fest, der ORF könne bei der Berechnung des Verhältnisses der verschiedenen Kategorien untereinander neben den beiden Hauptprogrammen ORF eins und ORF 2 lediglich das im Beanstandungszeitraum zunächst nur mobil verbreitete und später zeitlich begrenzt ausgestrahlte Spartenprogramm ORF SPORT+ berücksichtigen. Sonstige Spartenprogramme seien entweder kommerzielle Angebote (TW1) oder im beanstandeten Zeitraum noch gar nicht ausgestrahlt worden (ORF III und ORF SPORT+ in seinem jetzigen 24-Stunden-Format). Auch dürfe lediglich eines der neun in ORF 2 ausgestrahlten Regionalfenster berücksichtigt werden.

Zur Frage der Anzahl der Kategorien verwies die KommAustria auf den Wortlaut von § 4 Abs. 2 ORF-Gesetz,

der abschließend die vier Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport nenne. Hätte der Gesetzgeber die Möglichkeit der Schaffung weiterer Kategorien offen lassen wollen, hätte er dies in der Formulierung zum Ausdruck gebracht, etwa durch das Wort „insbesondere“. Bei der Zuordnung zu einer dieser Kategorien sei die „Sendung“ die kleinste Einheit des Fernsehprogramms und müsse in ihrer Gesamtheit einer Kategorie zugeordnet werden. Die Behörde wies die vom ORF angestrebte Einzelzuordnung der in einer Sendung enthaltenen Beiträge daher zurück.

Dabei sei im Hinblick auf eine scharfe Abgrenzung zu Sport und den Formatbegriffen Information und Unterhaltung ein enger Kulturbegriff zu wählen, der im Wesentlichen die Bereiche Malerei, Kunst, Musik, Theater, Oper, Literatur und Philosophie sowie moderne Kunstformen wie Film und Fotografie umfasse. Ein weites Verständnis des Kulturbegriffs würde letztlich alle menschlichen Leistungen und Schöpfungen und somit das gesamte Fernsehprogramm als Kultur umfassen.

Schließlich stellte die KommAustria klar, dass das ORF-Gesetz keine Maßstäbe vorgibt, denen konkrete Prozentsätze zur Bestimmung des „angemessenen Verhältnisses“ der Kategorien entnommen werden könnten. Eine Festlegung starrer Prozentsätze sei darüber hinaus im Hinblick auf den durch Art. 10 EMRK vorgezeichneten Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners als öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstalter problematisch. Nichtsdestotrotz gebe es keinen Zweifel, dass es zulässig sei, einen Rahmen abzustecken, innerhalb dessen sich die Angemessenheit zu bewegen habe. Dabei sei davon auszugehen, dass die Basis eine Aufteilung in vier gleich große Kategorien sei. Dem ORF sei jedoch - angesichts seines auch verfassungsrechtlich garantierten Gestaltungsspielraumes - eine Vergrößerung bzw. Verkleinerung einzelner Kategorien freigestellt. Diese Freiheit finde allerdings dort ihre Grenzen, wo das angemessene Verhältnis der Kategorien zueinander nicht mehr gewährleistet sei. Dies sei immer dann der Fall, wenn eine Kategorie mehr als 50% oder weniger als 10% des Gesamtprogramms ausmache. Die Auswertung des Programms habe signifikante Überschreitungen dieser Grenzen offenbart, so dass der ORF im beanstandeten Zeitraum das angemessene Verhältnis zwischen den vier Kategorien missachtet und mithin kein differenziertes Gesamtprogramm angeboten habe.

Zur Frage des Angebots zweier Vollprogramme führte die KommAustria aus, dass nicht alle vier Kategorien in beiden Hauptprogrammen bestehen müssten. Drei Kategorien seien ausreichend, sofern jede davon mehr als 10% und keine mehr als zwei Drittel des gesamten Programms ausmache. Allerdings müsse jede der vier Kategorien mit mindestens 10% entweder in ORF eins oder in ORF 2 vertreten sein.

Der ORF habe diese Auflagen in ORF eins verletzt, in dem einerseits der Sport die Zwei-Drittel-Grenze überschritt und andererseits weder Information noch Kul-

tur 10% erreichten. In ORF 2 blieben indes sowohl Kultur als auch Sport unter der erforderlichen Mindestschwelle. Da somit die Kategorie Kultur weder in ORF eins noch in ORF 2 die Schwelle von 10% überschritten habe, sei sie insoweit kein Bestandteil zumindest eines der beiden Vollprogramme gewesen.

• Bescheid der KommAustria vom 4. Oktober 2012 (GZ: 12.005/12-023)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16148>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

DE-Deutschland

BVerfG bestätigt Rundfunkgebühren auch für internetfähige PCs

Am 22. August 2012 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Beschwerde eines Rechtsanwalts gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Rundfunkgebühren für seinen beruflich genutzten, internetfähigen PC nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Rechtsanwalt machte eine Verletzung seiner Grundrechte der Informationsfreiheit (Art. 5 Grundgesetz, GG) und Berufsfreiheit (Art. 12 GG) geltend. Zudem rügte er eine Ungleichbehandlung (Art. 3 GG) gegenüber Personen ohne entsprechende Empfangsgeräte. Der Rechtsanwalt brachte vor, er nutze seinen PC in seiner Kanzlei zwar auch für Internetanwendungen, empfangen damit aber keine Rundfunksendungen. Außerdem seien in der Kanzlei keine sonstigen Rundfunkempfangsgeräte vorhanden.

Das BVerfG bestätigte nun - kurz vor Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags -, dass die Erhebung der bisherigen Rundfunkgebühr für einen dienstlich genutzten, internetfähigen PC keine Grundrechte verletzt.

Nach Ansicht des Gerichts verstößt die Erhebung von Rundfunkgebühren bei internetfähigen Geräten nicht gegen das Grundrecht der Informationsfreiheit. Das Gericht erkennt zwar, dass eine solche Gebühr es für den Beschwerdeführer schwieriger mache, sich Informationen aus dem Internet zu beschaffen. Dieser Eingriff sei jedoch verhältnismäßig und daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Rundfunkgebührenpflicht diene der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und sei zur Erreichung dieses Zieles geeignet und erforderlich. Technische Mittel zur Verhinderung des Zugangs zu öffentlich-rechtlichen Angeboten stellten kein gleich wirksames Mittel zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dar. Sie könnten leicht umgangen werden und mit dem

Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kollidieren.

Die Rundfunkgebühr für internetfähige PCs sei auch nicht unangemessen. Der niedrigen Zahlungsverpflichtung für den Beschwerdeführer stehe die als sehr bedeutend anzusehende Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber.

Die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung der Berufsfreiheit verwarf das Gericht mit knappen Worten. Es liege bereits kein Eingriff vor, da die Gebührenpflicht keinen unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts und somit keine berufswidrige Tendenz aufweise.

Schließlich verneinte das Gericht auch eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes. Die Gleichbehandlung von Besitzern herkömmlicher und neuartiger Rundfunkempfangsgeräte beruhe auf einem vernünftigen und einleuchtenden Grund. Sie solle eine drohende „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ verhindern und dadurch die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleisten.

Auch die Ungleichbehandlung der Inhaber von internetfähigen PCs gegenüber Personen ohne jegliches Empfangsgerät sei gerechtfertigt. Der Nutzungsvorteil aus der Bereithaltung eines Empfangsgeräts stelle ein sachliches Differenzierungskriterium dar.

• Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. August 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16150>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

LG Köln untersagt Ausgabe der „Tagesschau-App“

Am 27. September 2012 hat das Landgericht Köln der ARD sowie dem innerhalb der ARD zuständigen NDR die Verbreitung einer konkreten Ausgabe der „Tagesschau-App“ untersagt. Insgesamt elf Zeitungsverlage mit elektronisch abrufbaren Angeboten hätten die besagte Anwendung in der Form vom 15. Juni 2011 als wettbewerbsrechtlich unlauter angegriffen.

Das Fehlen einer für die Tagesschau-App erforderlichen Genehmigung, welches die Kläger zunächst geltend machten, verneinte das Gericht. Vielmehr habe die Anwendung als Telemedium den Drei-Stufen-Test nach § 11f RStV durchlaufen und sei somit genehmigt worden. Ein generelles Verbot der Anwendung scheide daher aus. Auch gehöre das Angebot von Telemedien neben Hörfunk- und TV-Angeboten zum gesetzlichen Auftrag öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten.

Ob und in welcher Form diese allerdings über Hörfunk- und Fernsehangebote hinaus Telemedien anbieten dürften, bestimmte sich im vorliegenden Fall nach § 11d Abs. 2 Nr. 3 RStV. Danach sind „nicht sendungsbezogene presseähnliche Angebote“ unzulässig. Das LG Köln stellt zur Klärung der Frage, ob hier ein „presseähnliches Angebot“ vorliegt, darauf ab, ob es aus der Sicht der Nutzer als Ersatz für Presse (in Form von Zeitungen oder Zeitschriften) fungieren könne, wobei hierzu nicht erforderlich sei, dass das Angebot die Presseerzeugnisse komplett ersetze. Vorliegend habe die Informationsdichte an die üblicher Zeitungen und Zeitschriften herangereicht. Auch die Tatsache, dass manche Beiträge lediglich schriftliche Versionen von ursprünglich als Fernseh- oder Hörfunkbeiträgen gesendeten Inhalten darstellten, spreche nicht gegen eine Presseähnlichkeit der Angebote. Der Nutzer nehme nämlich lediglich den Text in seiner jeweils vorliegenden Form wahr. Gleiches gelte für Verlinkungen und das Einfügen von Videoclips in den Text, welche der Nutzer allenfalls als zusätzliche Serviceleistung einstuft. Der Text werde hierdurch nicht „presseunähnlicher“.

Auch sei die Tagesschau-App in der konkreten Form vom 15. Juni 2011 nicht als sendungsbezogenes Angebot einzustufen. Weder hätten die Berichte das Bedürfnis nach weiteren Informationen geweckt, noch hätten sie die behandelten Themen nur angerissen und auf weitere Informationen verwiesen. Vielmehr habe die ausführliche Darstellung zu einer optischen Dominanz der presseähnlichen Texte geführt, die dem Nutzer als komplette Beiträge erscheinen würden. Das Gericht betonte ausdrücklich, dass das Urteil keine allgemeinen Maßstäbe darüber enthalte, wie ausführlich oder umfangreich zulässige Textbeiträge sein dürften. Die Entscheidung beziehe sich vielmehr nur auf die besagte und von den Klägern angegriffene Ausgabe der App.

Dennoch wird dem Urteil auch allgemeinere Bedeutung zukommen können, da das LG Köln hierin grundsätzlich Stellung zum Merkmal „Presseähnlichkeit“ bezogen hat.

• Urteil des Landgerichts Köln vom 27. September 2012 (Az.: 31 O 360/11)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16151>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Deutscher Filmförderfonds bis 2015 verlängert

Die Bundesregierung hat am 21. September 2012 bekannt gegeben, dass der Deutsche Filmförderfonds (DFFF) um weitere drei Jahre verlängert wird. Hiermit

verbunden ist die künftige Verpflichtung des Filmherstellers, bei Förderung eines Filmprojekts barrierefreie Fassungen des Films zu erstellen.

Der DFFF beruht auf der Richtlinie des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ (DFFF-Richtlinie). Nach Maßgabe der DFFF-Richtlinie und der §§ 23, 44 BHO gewährt die Filmförderungsanstalt (FFA) Zuwendungen für die Finanzierung der Herstellungskosten von Filmen (siehe IRIS 2007-1/3, IRIS 2006-8/17 und IRIS 2005-8/18). Von 2007 bis Ende August 2012 belief sich die Filmförderung auf eine Summe von rund EUR 329 Mio. Da der DFFF nach den Ausführungen des Kulturstaatsministers entscheidend zur Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft beitrage, wurde er nunmehr bereits zum zweiten Mal um drei Jahre verlängert.

Im Zuge der Verlängerung wurden einige Änderungen der DFFF-Richtlinie vorgenommen. Hierzu gehören die Erhöhung der Mindestkopienzahl für die Kinoauswertung (§ 6 Abs. 1), eine Frist für die Antragstellung von mindestens sechs Wochen vor Drehbeginn (§ 16 Abs. 2), die Begrenzung des bei Auslandsverkauf zu entrichtenden Beitrags an German Films (die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung) auf EUR 50.000 und die stärkere Berücksichtigung virtueller Dreharbeiten beim Eigenschaftstest (§ 10 i.V.m. Anlage 2). Als wesentliche Änderung hob der Kulturstaatsminister die Verpflichtung zur Erstellung einer barrierefreien Films hervor (§ 5 Abs. 4). Danach muss von der Endfassung des Films eine Version mit deutscher Audiodeskription und deutschen Untertiteln erstellt werden. Hierdurch soll die kulturelle Teilhabe von Hör- und Sehbehinderten an den Ergebnissen der Filmförderung gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die FFA von dieser Verpflichtung befreien.

Die überarbeitete Fassung der Richtlinie wird zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

- Richtlinie des BKM „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ (Deutscher Filmförderfonds), Stand vom 17. September 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16177>

DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Vergütung von Drehbuchautoren bei Auftragsproduktionen

Nach übereinstimmenden Meldungen der Beteiligten haben sich der Verband Deutscher Drehbuchautoren (VDD), die Allianz Deutscher Produzenten (Produzentenallianz) und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF)

auf Eckpunkte für Verträge zwischen Auftragsproduzenten und Autoren geeinigt. Die Vereinbarung soll die bestehenden Vertragsstrukturen an die veränderten Nutzungsbedingungen in der digitalen Welt anpassen und für eine faire Vergütung der Autoren sorgen.

Ausgangspunkt ist die Wahl eines unter mehreren Vertragsmodellen, bei denen die Rechte der Autoren für die Werknutzung durch das ZDF in dessen Programmen und Online-Angeboten für einen festgelegten Zeitraum pauschal abgegolten werden.

Hierzu tritt die Möglichkeit hinzu, für das so genannte „Wiederholungshonorar-Modell“ zu optieren, bei dem neben einem Grundhonorar eine Beteiligung der Autoren an jeder weiteren Auswertung (Wiederholung) vereinbart wird. Der Honorarsatz für diese Verwertungen wurde um die Hälfte gekürzt, eine Einschränkung, die durch Hereinnahme weiterer Zweitverwertungen in die Berechnungsgrundlagen kompensiert werden soll.

Insbesondere werden die Verfasser von Drehbüchern künftig an den Einnahmen aus der kommerziellen Verwertung der Filme beteiligt. Dies umfasst sowohl Erlöse aus Auslandsverkäufen und DVD-Vertrieb als auch aus Video-on-Demand- und sonstigen Internetverwertungen.

- Eckpunkte der vertraglichen Zusammenarbeit für durch das ZDF vollfinanzierte Dokumentationen zwischen Zweites Deutsches Fernsehen und Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen in der Fassung vom 1. Oktober 2012

DE

Alexander Scheuer

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Oberster Gerichtshof erklärt Vergabe von DVB-T-Lizenzen für ungültig

Am 18. Juli 2012 hat der Spanische Oberste Gerichtshof alle Anfang des Jahres 2006 durch die *Generalitat Valenciana* (Regionalregierung von Valencia) vorgenommenen Lizenzzuweisungen für lokales terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T) für null und nichtig erklärt. Der Gerichtshof stellte fest, dass es der *Generalitat* beim Vergabeverfahren an Objektivität und Unbefangenheit gefehlt habe.

Tele Elx, der als erster Lokalfernsehsender in der Autonomen Gemeinschaft Valencia auf Sendung gegangen war, tritt in diesem Gerichtsverfahren als Kläger auf. Das *Tribunal Superior de Justicia de Valencia* (Oberstes Gericht der Autonomen Gemeinschaft Valencia)

wies dessen Klage in erster Instanz zurück, wohingegen der Oberste Gerichtshof dem Antrag von Tele Elx stattgab.

Der Oberste Gerichtshof erinnert daran, dass Artikel 88 der Königlichen Gesetzesverordnung Nr. 2/2000 das Lizenzvergabegremium verpflichtet, die Angebote der Antragsteller gemäß den in den Ausschreibungen festgelegten Kriterien zu prüfen. Das Lizenzvergabegremium hatte jedoch ein externes Privatunternehmen mit dieser Aufgabe betraut.

Der Gerichtshof betrachtet die Inanspruchnahme externer Beratung als möglich, doch könne dies nicht bedeuten, dass die Bewertung von Antragstellern systematisch von einem externen Unternehmen durchgeführt werde. Ansonsten würde das für die Lizenzvergabe zuständige Gremium seiner Rolle bei der Bewertung der verschiedenen Angebote nicht gerecht werden.

Dem Gerichtshof zufolge kann eine private Person über eine unumstrittene fachliche Kompetenz für die Bewertung der Bewerber, nicht aber über die nötige Objektivität und Unbefangenheit für diese Aufgabe verfügen. Anders hätte sich die Sachlage dargestellt, wenn das für die Lizenzvergabe zuständige Gremium die Kriterien anhand der von einem privaten Berater erstellten Bewertung abgestuft, angepasst oder korrigiert hätte. So etwa wäre die Ex-ante-Bewertung basierend auf dem Wissen und der Expertise des privaten Beraters ausreichend gewesen.

Der Oberste Gerichtshof ging davon aus, dass der private Berater lediglich die numerische Bewertung übernommen habe, auf deren Basis die Lizenzen vergeben wurden. Der Gerichtshof schlussfolgert, dass der Kläger Tele Elx nicht wissen konnte, weshalb sein Angebot nicht ausgewählt worden war, obwohl Artikel 88 des *Texto Refundido de la Ley de Contratos de las Administraciones Públicas* (Konsolidierter Text des Gesetzes über Verträge der öffentlichen Verwaltung) festlegt, dass eine Begründung für die Bewilligung oder die Ablehnung einer Lizenzvergabe genannt werden sollte.

• *Sentencia del Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección séptima, Recurso Núm.: 5128/2008, 18 de Julio de 2012* (Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 18. Juli 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16183>

ES

Pedro Letai

IE Law School, Instituto de Empresa, Madrid

FR-Frankreich

Staatsrat bestätigt Nummerierung der neuen digitalen Sender

Am 3. Juli 2012 erteilte der *Conseil supérieur*

de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) die Genehmigung für den Start von sechs neuen, unverschlüsselt über DVB-T ausgestrahlten HDTV-Programmen (HD1, L'Equipe TV, 6 ter, Tvoù la Télédiversité, RMC Découverte und Chérie HD). Drei Wochen später, am 24. Juli 2012, führte die Aufsichtsbehörde in Gegenwart von Vertretern der Sender eine Verlosung zwecks Zuteilung der Sendernummern für diese sechs neuen Programme durch, die am 12. Dezember 2012 starten sollen. Diese Neuvergabe erfordert eine Umstrukturierung der bestehenden Sendernummern. Zum einen werden den landesweiten, ehemals auf analogem Wege ausgestrahlten Fernsehdiensten sowie den landesweiten unverschlüsselten, drahtlos digital verbreiteten Sendern, die bis dato mit den Nummern 1 bis 19 versehen waren, nun die logischen Nummern 1 bis 29 zugewiesen. Zum anderen rücken die lokalen Fernsehsender, die auf drahtlosem terrestrischem Wege ausgestrahlt werden und sich bislang die Nummern 20 bis 29 teilten, nun auf die Plätze 30 bis 39. Mehrere Organisationen, die rund vierzig lokale Sender vertreten, haben die Entscheidung des CSA auf Verlegung ihrer Nummern um zehn Plätze zur Schaffung von Plätzen für die sechs neuen Sender vor dem Staatsrat beanstandet. Sie forderten den Staatsrat auf, im Rahmen einer einstweiligen Verfügung (Eilverfahren) die Aufhebung der Umsetzung des Beschlusses des CSA anzuordnen. Zur Begründung gaben sie an, der Beschluss des CSA stelle insofern eine schwere und unmittelbare Beeinträchtigung der Interessen der anderen unverschlüsselten lokalen Sender sowie der Zuschauer dar, als die logische Nummer geändert werde, diese aber ein wesentliches Identifikationselement der Sender sei. Im Übrigen gebe es andere Lösungen für die Nummerierung der neuen Sender. Als weiteres Argument brachten sie vor, es sei nirgendwo festgehalten, dass der CSA befugt sei, einen Beschluss über die Zuteilung einer logischen Nummer zurückzunehmen. Der strittige Beschluss missachte zudem die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und des freien Wettbewerbs.

In seinem Urteil vom 23. Oktober 2012 verwies der Staatsrat darauf, dass der CSA gemäß den Bestimmungen von Artikel 30-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 befugt ist, die Nutzung von Funkfrequenzen zur Ausstrahlung von Fernsehdiensten zu genehmigen. Dies umfasse auch die Befugnis, die Ausstrahlung dieser Dienste durch die Vorgabe von Regeln zur logischen Nummerierung der Sender zu organisieren und folglich auch die Änderung dieser Nummerierung. Die Argumentation, der strittige Beschluss, der im Übrigen Regelungscharakter habe, entbehre jeglicher rechtlichen Grundlage, sei nicht geeignet, einen „schwerwiegenden Zweifel“ an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses aufkommen zu lassen, so die Meinung des Gerichts. Ein solcher Zweifel aber sei Voraussetzung dafür, dass ein für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständiger Verwaltungsrichter die Aufhebung der Umsetzung eines Verwaltungsbeschlusses anordnen könne. Im Rahmen der Beweisaufnahme habe sich ferner nicht feststellen lassen,

dass durch den Beschluss des CSA, der zudem auf den homogenen Charakter der Nummerierung der Sender zu achten habe, die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung oder des freien Wettbewerbs missachtet worden seien. Der Staatsrat befand weiter, dass darüber hinaus kein weiterer vorgebrachter Klagegrund gegen den strittigen Beschluss Anlass zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des besagten Beschlusses gebe. Der Verwaltungsrichter traf seine Entscheidung somit, ohne sich zur Voraussetzung der Dringlichkeit überhaupt äußern zu müssen, die Antragsteller hätten keinen Anspruch darauf, die Aufhebung des von ihnen beanstandeten Beschlusses zu beantragen.

Die Antragsteller zeigten sich bestürzt über dieses Urteil und kündigten an, eine Entscheidung in einem Verfahren zur Hauptsache erwirken zu wollen. In einer Mitteilung bekräftigte der CSA seinerseits den Start der sechs neuen Sender am 12. Dezember 2012 sowie die schrittweise Ausweitung des Sendernetzes auf ganz Frankreich.

• *Conseil d'Etat (ord. réf.), 23 octobre 2012 - Association Bocal et a.* (Staatsrat (einstweilige Verfügung), 23. Oktober 2012 - Verband Bocal u. a.) FR

• *Communiqué du CSA, Calendrier de déploiement des nouvelles chaînes HD de la TNT, 25 octobre 2012* (Mitteilung des CSA, Zeitplan für den Start der neuen HDTV-Programme über DVB-T, 25. Oktober 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16157> FR

Amélie Blocman
Légipresse

Fusion TPS-CanalSat: Antrag auf einstweilige Verfügung gegen Genehmigung der Wettbewerbsbehörde abgelehnt

Am 22. Oktober 2012 hat der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter des Staatsrates den Eilantrag von Canal Plus auf Aussetzung des Beschlusses der Wettbewerbsbehörde in Bezug auf die ausschließliche Kontrolle von TPS und CanalSatellite durch Vivendi Universal und die Canal Plus-Gruppe abgelehnt. Zur Erinnerung: Per Beschluss vom 30. August 2006 hatte der französische Wirtschaftsminister dem Antrag der Gesellschaften Canal Plus-Gruppe und Vivendi Universal stattgegeben, die Aktivitäten des Pay-TV-Senders TPS und der Canal Plus-Gruppe innerhalb der Gesellschaft Canal Plus zu fusionieren. Per Beschluss vom 20. September 2011 widerrief die Wettbewerbsbehörde unter Verweis auf Artikel L.430-8 des *Code du commerce* (Handelsgesetzbuch) diese Genehmigung und erließ eine Geldstrafe in Höhe von EUR 30 Mio. Auf diesen Beschluss hin beantragte die Canal Plus-Gruppe/Vivendi erneut die Fusion, die am 23. Juli 2012 von der Wettbewerbsbehörde unter neuen Auflagen, die einen „ausreichenden Wettbewerb auf dem Pay-TV-Markt garantieren“ sollten, für zulässig erklärt wurde (siehe

IRIS 2012-8/25). Die Gesellschaften Canal Plus und Vivendi stellten gegen diesen Beschluss einen Antrag auf einstweilige Verfügung. Die Antragstellerinnen sahen einen Eilantrag insofern als gerechtfertigt an, als die Umsetzung der Auflagen, an die die Wettbewerbsbehörde ihre Genehmigung geknüpft hatte, eine schwerwiegende und unmittelbare Beeinträchtigung ihrer Aktivitäten darstelle, deren Folgen nach einer späteren Aufhebung des Beschlusses nur schwer rückgängig zu machen seien.

In seinem Urteil hat der Staatsrat darauf verwiesen, dass gemäß Artikel 521-1 des *Code de justice administrative* (Verwaltungsgerichtsordnung) zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Aussetzungsantrag zulässig ist: Zum einen müsse eine dringliche Lage vorliegen, zum anderen müsse im Rahmen der Beweisaufnahme ein ernsthafter Zweifel an der Rechtmäßigkeit des beanstandeten Beschlusses bestehen. Der Staatsrat stellte fest, dass die strittige Genehmigung der Wettbewerbsbehörde zur Fusion an 33 Auflagen geknüpft ist, die zeitlich gestaffelt umzusetzen sind. Während einige Maßnahmen vom Augenblick der strittigen Genehmigung an zu ergreifen sind, gilt für andere Auflagen eine Frist von drei Monaten. Aus der Beweisaufnahme, insbesondere mit Blick auf Elemente, die im Rahmen der Anhörung eingebracht wurden, sei hervorgegangen, dass die Umsetzung dieser Auflagen, deren Tragweite über die Verpflichtungen hinausgeht, die die Canal Plus-Gruppe der Wettbewerbsbehörde im Sommer 2012 vorgeschlagen hatte, nachteilige Folgen für die Antragstellerinnen haben könnte. Allerdings erklärte der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter, im Rahmen der Anträge auf Aussetzung der Beschlüsse vom 20. September 2011 und vom 23. Juli 2012 sei für den 14. Dezember 2012 ein Verfahren zur Hauptsache vorgesehen. Es bestehe nicht die Gefahr, dass die Umsetzung der strittigen Auflagen bis zur Entscheidung in der Hauptsache in diesen beiden Angelegenheiten irreversible Nachteile für die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Canal Plus-Gruppe nach sich ziehe. Damit sei die Voraussetzung der Dringlichkeit, die für eine einstweilige Verfügung erfüllt sein müsse, nicht gegeben. Der Antrag wurde somit abgelehnt und die Angelegenheit bleibt weiterhin ungeklärt.

• *Conseil d'Etat (ord. réf.), 22 octobre 2012, Société Groupe Canal Plus et Société Vivendi Universal* (Staatsrat (einstweilige Verfügung), 22. Oktober 2012, Gesellschaft Canal Plus-Gruppe und Gesellschaft Vivendi Universal)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16166> FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA untersagt Ausstrahlung ein und desselben Programms über mehrere Fernsehsender

Am 16. Oktober 2012 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) einen Beschluss zur Simultanausstrahlung ein und desselben Programms über mehrere nationale drahtlos terrestrisch verbreitete Sender veröffentlicht. Der Beschluss zielt auf den neuen unverschlüsselten Sender der Canal Plus-Gruppe, D8 (siehe IRIS 2012-9/21), ab, der seit seinem Start im vergangenen Monat jeden Morgen von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr die Sendung *i>Télé*, ein Nachrichtenmagazin von Canal-Plus, als Livestream überträgt. Der Leiter des Konkurrenzsenders BFM TV beanstandete diese Ausstrahlung mit der Begründung, sie stelle eine Wettbewerbsverzerrung dar. Bislang gab es jedoch keine Vorschrift, welche die zeitgleiche Ausstrahlung von Sendungen untersagt hätte. Aus diesem Grund schritt der CSA ein und verbot grundsätzlich die Simultanausstrahlung eines Teils einer Sendung oder einer gesamten Sendung durch landesweite, auf drahtlosem, terrestrischem Wege übertragene Fernsehdienste. Auch die zeitversetzte Ausstrahlung nach weniger als einer Stunde wird untersagt, es sei denn, der CSA erteilt vorab seine schriftliche Einwilligung. Begründet wird das Verbot damit, dass eine derartige Simultanübertragung eine Verletzung der soziokulturellen Meinungsfreiheit darstellt und der Programmvierfalt, für die der CSA gemäß Artikel 1 und 3-1 des Gesetzes von 1986 zu sorgen hat, abträglich ist. Im Beschluss wird präzisiert, dass unter der Ausstrahlung ein und desselben Programms die Ausstrahlung einer Sendung auf mehreren Kanälen zu verstehen ist, deren Merkmale in Bild und Ton identisch sind. Durch diese Präzisierung soll vermieden werden, dass etwa die gleichzeitige Übertragung eines Fußballspiels durch zwei Sender (z. B. France 2 und W9) untersagt wird, obwohl diese unterschiedlich kommentiert werden. Das Verbot gilt zudem ausschließlich für „nationale, auf drahtlosem terrestrischem Wege verbreitete Sender“, so dass beispielsweise regionale Sender der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt France 3 bestimmte Sendungen des Senders France 3 Nationale übertragen oder Sender von France 3 Programme des Senders Euronews übernehmen können, der per Kabel und Satellit übertragen wird.

Der CSA lässt allerdings Ausnahmen zu: So sind Simultanausstrahlungen oder geringfügig zeitversetzte Übertragungen ein und desselben Programms zulässig, wenn die Ausstrahlung von besonderem öffentlichem Interesse ist, wie etwa die Übertragung einer Zeremonie, einer Debatte oder eines Auftritts prominenter Persönlichkeiten. Vom Verbot ausgenommen sind auch Bilder der aktuellen Tagespolitik oder kurze Auszüge besonders wichtiger Ereignisse. Das Verbot gilt ferner nicht für die in Artikel 45 des Pflichtenheftes der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt Fran-

ce Télévisions erwähnten zeitgleichen Übertragungen wichtiger Debatten (z. B. Parlamentsdebatten).

Die Vorschriften sollen am 30. November 2012 in Kraft treten. Damit bleibt D8 Zeit, sein Morgenprogramm umzugestalten. Zweifellos werden die neuen Vorschriften auch die sechs neuen digitalen Sender, die am 12. Dezember an den Start gehen, davon abhalten, derartige Simultanausstrahlungen in ihren Programmen vorzusehen.

• *Délibération du CSA du 16 octobre 2012 relative à la diffusion simultanée d'un même programme par plusieurs chaînes hertziennes terrestres à vocation nationale* (Beschluss des CSA vom 16. Oktober 2012 zur Simultanausstrahlung ein und desselben Programms durch mehrere landesweite, auf drahtlosem terrestrischem Wege ausgestrahlte Sender)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16165>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

ASA prüft Werbeplakate von Channel Four für Dokumentation

Am 3. Oktober 2012 hat die britische Advertising Standard Authority (ASA - ein Selbstkontrollorgan der Werbewirtschaft) eine Entscheidung gegen den Fernsehsender Channel Four erlassen. Es ging dabei um vier Plakate, mit denen der Sender für seine Dokumentation zur Filmserie „My Big Fat Gypsy Wedding“ wirbt.

Auf einem der Werbeplakate war der Schriftzug „Bigger. Fatter. Gypsy“ über dem Foto eines Jugendlichen zu sehen, der direkt in die Kamera blickt, auf einem anderen waren zwei Teenager in knappen Bikini-Oberteilen abgebildet und auf einem dritten drei Mädchen in Kommunionkleidern vor einem Wohnwagen im Hintergrund.

Auf Beschwerde der Equality and Human Rights Commission (Kommission für Gleichstellung und Menschenrechte) prüfte die ASA den Sachverhalt anhand der Bestimmungen des britischen Code of Non-broadcast Advertising, Sales Promotion and Direct Marketing (Kodex über Werbung, Verkaufsförderung und Direktmarketing außerhalb des Rundfunks - CAP Code Ausgabe 12), insbesondere Artikel 1.3 (Marketingmitteilungen müssen Verbrauchern und der Gesellschaft auf eine verantwortungsbewusste Art und Weise übermittelt werden); 4.1 (Marketingmitteilungen dürfen nichts enthalten, was Anlass zu einer ernsthaften Beleidigung geben könnte. So muss vor allem darauf geachtet werden, dass Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Behinderung oder des Alters vermieden werden. Die Einhal-

tung dieser Vorschriften wird anhand des Zusammenhangs, des Mediums, der Zuschauer, des Produkts und der geltenden Normen überprüft. Marketingmitteilungen können geschmacklos sein, ohne dass sie gegen diese Vorschriften verstoßen. Vermarkter müssen die Sensibilität der Öffentlichkeit berücksichtigen, bevor sie Material verwenden, das möglicherweise verletzend ist. Die Tatsache, dass ein Produkt für einige Menschen eine Beleidigung darstellt, reicht allerdings nicht aus, um eine Marketingmitteilung als Verstoß gegen den Werbekodex einzustufen); 5.1 (Marketingmitteilungen, die sich direkt an Kinder richten oder Kinder abbilden, dürfen nichts enthalten, was körperliche, geistige oder sittliche Schäden verursachen könnte) und 6.1 (Vermarkter dürfen niemanden auf unfaire Art und Weise darstellen, es sei denn, die betreffende Person hat ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilt).

Die ASA kam zu folgenden Ergebnissen:

- Die Darstellungen des Jungen bzw. der beiden Teenager in knappen Bikini-Oberteilen sind dazu geeignet, Vorurteile gegen Roma und das fahrende Volk zu verstärken.
- Die Werbeplakate könnten eine ernsthafte Beleidigung einiger Mitglieder der Roma-Gemeinde darstellen.
- Channel 4 handelte durch seine sexualisierte Darstellung eines Kindes - einer der beiden Teenager trug ein tief ausgeschnittenes Bikini-Top - verantwortungslos.
- Die beiden anderen Werbeplakate verstießen nicht gegen den Werbekodex. Auf einem war ein Mann zu sehen, der ein Pferd durch ein Feld führt; auf dem anderen die drei kleinen Mädchen in ihren Kommunionkleidern mit einem Wohnwagen im Hintergrund.

Die ASA entschied, keine weiteren Schritte bezüglich zweier Werbeplakate zu ergreifen: das Plakat mit dem Mann, der ein Pferd durch ein Feld führt, und das Plakat mit den drei kleinen Mädchen in Kommunionkleidern mit dem Wohnwagen im Hintergrund.

Zwei der vier Werbeplakate wurden dagegen verboten: das Plakat mit dem Jungen, der direkt in die Kamera blickt, und das Plakat mit den beiden Mädchen in knappen Bikini-Tops.

Zwei Aspekte dieser Entscheidung der Advertising Standards Authority sind sehr ungewöhnlich. Zum einen bezieht sich die Entscheidung nicht auf den Inhalt, sondern auf vier Werbeplakate für eine Dokumentationsendung. Zum anderen hatte der ASA-Vorstand die Werbung bereits im Februar 2012 geprüft und dem Rat (der derselben Meinung war wie der Vorstand) empfohlen, die Beschwerde nicht weiter zu verfolgen. Der Verband Irish Traveller Movement in Großbritannien und acht weitere Beschwerdeführer beantragten eine unabhängige Überprüfung der Entscheidung des Rates. Der Sachverhalt wurde erneut aufgenommen und überprüft.

- *ASA Adjudication, A12-197451, 3 October 2012* (Entscheidung der ASA, A12-197451, 3. Oktober 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16146>

EN

David Goldberg
deeJgee Research/ Consultancy

HR-Kroatien

CEM verhängt Geldstrafen gegen kroatische Sender

Das Gesetz über elektronische Medien (EMA) setzt in Artikel 69, Paragraph 1, Absätze 12 und 16 fest, dass der Rat für elektronische Medien (CEM) die Aufsicht über die Umsetzung der in diesem Gesetz definierten Bestimmungen zu Grundsätzen und Pflichten der Programmgestaltung und eine spezielle Regulierung gewährleistet; hiervon ausgenommen sind elektronische Veröffentlichungen. Der CEM prüft zudem Beschwerden von Bürgern über das Verhalten von Mediendienstleistern in Hinblick auf die Umsetzung des Rechts und ergreift Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Medien.

Gemäß den oben genannten Bestimmungen des Gesetzes über elektronische Medien hat der CEM aufgrund der Ausübung einer ständigen Kontrolle sowie auf Grundlage der Beschwerden von Bürgern am 30. August 2012 und am 12. September 2012 festgestellt, dass zwei nationale Sender - die kroatische öffentlich-rechtliche Sendeanstalt für Hörfunk und Fernsehen (HRT) und der Privatsender RTL Croatia - gegen die Bestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes für Kroatien und des Gesetzes über elektronische Medien verstoßen hatten.

Nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens und Erhalt der Stellungnahme der betreffenden Sender erließ der CEM auf Grundlage von Artikel 69, Paragraph 1, Absatz 6 des Gesetzes über elektronische Medien und gemäß Artikel 229, Paragraph 1, Absatz 3 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mehrere Anordnungen wegen Ordnungswidrigkeiten gegen die Sender und die verantwortlichen Personen.

HRT verstieß gegen folgende Bestimmungen:

- Artikel 17, Paragraph 1 des Gesetzes über elektronische Medien, der die durch die gesponserten audiovisuellen Mediendienste und Programme zu erfüllenden Voraussetzungen festlegt. Der CEM entschied, dass der Sender mit der Ausstrahlung mehrerer Folgen der Sendung *Vježbajmo zajedno* (Gemeinsam fit bleiben), einem regulären Bestandteil des HRT-Programms *Dobro jutro Hrvatska* (Guten Morgen, Kroatien) gegen diese Bestimmung verstoßen hatte, da die Zuschauer nicht eindeutig über bestehende Sponsorenverträge informiert worden waren, obwohl Lebensmittel der

Firma Nestlé sowie das Logo „Fitness by Vem“ präsentiert und in den Mittelpunkt gerückt worden war. Auf Grundlage von Artikel 83, Paragraph 1, Absatz 2 und Paragraph 2 des Gesetzes über elektronische Medien wurde gegen den Sender eine Geldstrafe in Höhe von HRK 10.000 (ca. EUR 1.346) und gegen den Verantwortlichen (den Generaldirektor) eine Geldstrafe in Höhe von HRK 5.000 (ca. EUR 673,08) verhängt.

- Artikel 29, Paragraph 1 des Gesetzes über elektronische Medien. Er besagt, dass Werbung und Teleshopping ohne Weiteres erkennbar und von redaktionellem Inhalt unterscheidbar sein müssen und dass sie unbeschadet der Nutzung neuer Werbetechniken durch visuelle, akustische und/oder räumliche Mittel von anderen Teilen des Programms abzugrenzen sind. Der CEM entschied, dass der Sender gegen diese Bestimmung verstoßen hatte, als er während des Nachrichtenprogramms *Dnevnik* (tägliche Nachrichten) einen Beitrag ausgestrahlt hatte, der ein Interview mit dem kroatischen Wasserballspieler Dubravko Šimenc zeigte. Darin trug dieser ein T-Shirt mit dem deutlich erkennbaren Namensaufdruck „Karlovačko pivo“ (Karlovačko Bier) und brachte seinen Dank gegenüber der Brauerei Karlovacko zum Ausdruck. Auf Grundlage von Artikel 82, Paragraph 1, Absatz 14 und Paragraph 2 des Gesetzes über elektronische Medien wurde der Sender mit einer Geldstrafe in Höhe von HRK 100.000 (ca. EUR 13.461) und der Verantwortliche (der Generaldirektor) mit einer Geldstrafe in Höhe von HRK 10.000 (ca. EUR 1.346) belegt.

- Artikel 37, Paragraph 2 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes für Kroatien, gemäß dem Werbeunterbrechungen in einem HRT-Programm auf den allgemeinen Programmplätzen innerhalb jeder Sendestunde insgesamt nicht länger als neun Minuten dauern dürfen, wohingegen die maximale Dauer zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr auf vier Minuten pro Stunde begrenzt ist. Der CEM hatte anhand einer HRT-Programmanalyse festgestellt, dass der Sender die zulässige Dauer an Werbeunterbrechungen im Juni 2012 in den Programmen von HRT1 und HRT2 überschritten hatte. Auf Grundlage von Artikel 46, Paragraph 1, Absatz 4 und Paragraph 2 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes für Kroatien wurde gegen den Sender eine Geldstrafe in Höhe von HRK 100.000 (ca. EUR 13.461,66) und gegen den Verantwortlichen (der Generaldirektor) eine Geldstrafe in Höhe von HRK 10.000 (ca. EUR 1.346,17) verhängt.

RTL Croatia verstieß gegen folgende Bestimmungen:

- Artikel 38, Paragraph 1 des Gesetzes über elektronische Medien. Darin ist festgelegt, dass das gesetzlich verankerte Minimum sendereigener Produktionen mindestens 20 % der täglichen Sendezeit jedes audiovisuellen Programmplatzes eines TV-Senders ausmachen muss, wovon mindestens 50 % zwischen 16.00 Uhr und 22.00 Uhr auszustrahlen sind, soweit es im Gesetz nicht anders geregelt ist. Auf Grundlage einer Programmanalyse von RTL TV hatte der Rat festgestellt, dass der Sender im Juni 2012 an neun Tagen

einen unzureichenden Anteil sendereigener Produktionen gezeigt hatte. Gemäß Artikel 82, Paragraph 1, Absatz 20 und Paragraph 2 des Gesetzes über elektronische Medien wurde der Sender mit einer Geldstrafe in Höhe von HRK 100.000 (ca. EUR 13.461) und die Verantwortlichen (der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats) mit einer Geldstrafe in Höhe von HRK 10.000 pro Person (ca. EUR 1.346) belegt.

• *Zapisnik s 46-12 sjednice Vijeća za elektroničke medije, održane dana 30. kolovoza 2012.* (46-12 Minuten der Sitzungen des Rates für elektronische Medien, hielt am 30. August 2012 (HRT))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16131>

HR

• *Zapisnik s 48-12 sjednice Vijeća za elektroničke medije, održane dana 12. rujna 2012* (48-12 Minuten der Sitzungen des Rates für elektronische Medien, hielt am 12. September 2012 (RTL))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16132>

HR

Nives Zvonarić

Agencija za elektroničke medije, Novo Cice

IT-Italien

AGCOM ändert Regelung für DVB-T

Am 2. August 2012 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische Medienaufsichtsbehörde - AGCOM) mit Beschluss Nr. 350/12/CONS den mit Beschluss Nr. 353/11/CONS eingeführten Regulierungsrahmen für das digitale terrestrische Fernsehen (siehe IRIS 2011-10/28) geändert. Die Änderungen betreffen die Anforderungen an das Aktienkapital und die Zahl der Mitarbeiter für die Vergabe von Genehmigungen während und nach der Umstellung auf digitales Fernsehen sowie die Art der Unternehmen, die Lizenzen für das digitale terrestrische Fernsehen erhalten können.

• *Delibera n. 350/12/CONS, Modifiche al regolamento relativo alla radiodiffusione televisiva terrestre in tecnica digitale approvato con delibera n. 353/11/CONS* (Beschluss Nr. 350/12/CONS, Änderungen des mit Beschluss Nr. 353/11/CONS angenommenen Regulierungsrahmens für das digitale terrestrische Fernsehen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16176>

IT

Angela Creta

Sapienza Universität Rom

AGCOM-Fachausschuss für Jugendschutz bei Abrufdiensten

Nach den Änderungen des italienischen AVMD-Gesetzes, die im Juli 2012 mit Gesetzesdekret Nr. 120/2012 vorgenommen wurden (siehe IRIS 2012-8/32), und gemäß Artikel 34 des Gesetzes im Hinblick auf den Jugendschutz hat die AGCOM am 4.

Oktober 2012 einen Beschluss zur Einrichtung eines Fachausschusses erlassen. Er soll mit Hilfe von Koregulierungsverfahren spezielle technische Maßnahmen für einen besseren Jugendschutz im Zusammenhang mit Video-Abrufdiensten (VoD) festlegen, durch die verhindert werden soll, dass Jugendliche Inhalte wahrnehmen können, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger „ernsthaft beeinträchtigen könnten“. Es geht dabei in erster Linie um Sendungen, die Pornographie oder grundlose oder brutale Gewalt zeigen, darunter auch Filmwerke, die für Jugendliche unter 18 Jahren als nicht geeignet eingestuft werden.

Als technisch durchführbare Maßnahme sieht Artikel 34 Abs. 5 des Gesetzes die Einführung einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) vor, die jedoch durch die Verwendung eines Geheimcodes deaktiviert werden kann. Die technischen Maßnahmen müssen sich an folgenden allgemeinen Kriterien orientieren:

a) Für Erwachsene bestimmte Inhalte dürfen nur mit einem Kontrollsystem für Eltern angeboten werden, mit dem der Zugang gesperrt werden kann. Der Nutzer kann das Kontrollsystem deaktivieren, indem er einen speziellen Geheimcode eingibt;

b) Der Geheimcode muss dem Erwachsenen, der den VoD-Vertrag unterschrieben hat, auf vertrauliche Weise zusammen mit Hinweisen für eine verantwortungsbewusste Verwendung und Speicherung übermittelt werden.

Der Fachausschuss soll mögliche Verfahren für die Übermittlung der Jugendschutz-PIN und für den Einsatz von Filter- oder Identifikationssystemen ermitteln. Ziel ist es, Lösungen unter Beteiligung aller Interessenvertreter (z.B. Industrie, Anbieter audiovisueller Mediendienste, Bürgerverbände und Kinderrechts- und Kinderschutzverbände) zu entwickeln.

Der Fachausschuss sollte seine Arbeit innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des oben genannten Beschlusses Nr. 224/12/CSP im italienischen Amtsblatt abgeschlossen und sich auf eine endgültige Regelung geeinigt haben.

• *Delibera n. 224/12/CSP "Costituzione del Tavolo tecnico per l'adozione della disciplina di dettaglio sugli accorgimenti tecnici da adottare per l'esclusione della visione e dell'ascolto da parte dei minori di trasmissioni rese disponibili dai fornitori di servizi di media audiovisivi a richiesta che possono nuocere gravemente al loro sviluppo fisico, mentale o morale ai sensi dell'articolo 34 del Decreto legislativo 31 luglio 2005, n. 177, come modificato e integrato in particolare dal Decreto legislativo 15 marzo 2010, n. 44, come modificato dal Decreto legislativo 28 giugno 2012, n. 120"* (Beschluss Nr. 224/12/CSP „Einrichtung eines Fachausschusses für die Annahme von Durchführungsvorschriften für technische Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen, die verhindern, dass Minderjährige Sendungen von Video-On-Demand-Anbietern sehen oder hören können, die ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung nach Artikel 34 des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005, geändert durch die Gesetzesdekrete Nr. 44/2010 vom 15. März 2010 und Nr. 120 vom 28. Juni 2012, schaden könnten“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16143>

IT

Francesca Pellicanò

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

AGCOM eröffnet öffentliche Konsultation für neuen Plan zur logischen Kanalsortierung

Nachdem der *Consiglio di Stato* (das oberste italienische Verwaltungsgericht) in vier Entscheidungen den mit Beschluss Nr. 366/10/CONS angenommenen Plan für nichtig erklärt hatte (siehe IRIS 2012-9/28), hat die AGCOM eine öffentliche Konsultation über einen neuen Plan für die logische Kanalsortierung (LCN) für das digitale terrestrische Fernsehen eingeleitet.

Auch der Entwurf des neuen Plans hält an dem Konzept einer auf Zehnerblöcken basierenden Nummerierung fest und reserviert die wertvollsten Positionen für die früheren „traditionellen analogen Sender“. Die übrigen Bestimmungen des alten Plans werden entsprechend der Kritik des *Consiglio di Stato* geändert.

Die AGCOM hat nun um Stellungnahme zu den Kriterien gebeten, die von der Organisation für die Zuweisung der Positionen an lokale Sender vorgeschlagen wurden. Hierzu zählen der Zuschaueranteil, die Qualität der Sendungen und die Zahl der Mitarbeiter. Die zweite wichtige Änderung in dem neuen Plan bezieht sich auf die Definition des Begriffs „genere semigeneralista“ („eingeschränktes Vollprogramm“, durch die Umgehungsversuchen vorgebeugt werden soll).

In dem Beschluss werden auch neue Kriterien für die Zuweisung von Positionen an nationale Kanäle festgelegt, falls sich mehrere Sender um dieselbe Position bewerben.

Schließlich wird sich die AGCOM für die allgemeine Festlegung des neuen Plans und für die Zuweisung der Positionen 7, 8 und 9 an nationale oder lokale Sender an den Ergebnissen einer neuen Umfrage über die Präferenzen der Nutzer orientieren, die auf einer Stichprobe von mindestens 20.000 Nutzern (doppelt so viele wie bei der Umfrage für den früheren Plan) beruht.

Die Stellungnahmen zum Entwurf des Plans müssen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt bei der AGCOM eingehen.

• *Delibera n. 442/12/CONS, Consultazione pubblica sullo schema di provvedimento recante il nuovo piano di numerazione automatica dei canali della televisione digitale terrestre* (Beschluss Nr. 442/12/CONS, Öffentliche Konsultation zu dem neuen Plan für logische Kanalsortierung für das digitale terrestrische Fernsehen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16144>

IT

Giorgio Greppi

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

KZ-Kazakhstan

Genehmigung der Must-Carry-Auswahlregeln

Am 26. Juli 2012 hat die Regierung der Republik Kasachstan eine Verordnung mit dem Titel „Über die Genehmigung der Wettbewerbsregeln für die Auswahl von Must-Carry-Fernseh- und Hörfunkkanälen“ verabschiedet. Sie war aufgrund des neuen Rundfunkgesetzes erforderlich geworden (siehe IRIS 2012-3/28). Am 6. Juni 2012 war durch die Regierung ein Ausschuss für die Entwicklung des Rundfunkwesens als solches gebildet worden. Die Funktion des Vorsitzenden übernimmt der Minister für Kultur und Information, stellvertretender Vorsitzender ist sein Vizeminister.

Den Bestimmungen zufolge werden die Auswahlverfahren der Rundfunksender für die Aufstellung dem Ausschuss für Information und Archivangelegenheiten des Ministeriums für Kultur und Information übertragen. Das Wettbewerbsverfahren selbst wird vom Ausschuss für die Entwicklung des Rundfunkwesens durchgeführt, der Programmpolitik, technische Spezifikationen und finanzielle Mittel der Bewerber prüft.

Zu den Auswahlkriterien für den Wettbewerb zählen die „gesellschaftliche Bedeutung der vorgeschlagenen Programme, die Verfügbarkeit von Kultursendungen und pädagogisch wertvollen Programmen, die junge Menschen und Kinder als Zielgruppe haben, sowie die Berichterstattung über die politischen Maßnahmen zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes“. Als weitere Kriterien werden in den Bestimmungen das allgemeine Format eines Senders, der Anteil von Programmen in kasachischer Sprache, die Präsenz von Fachleuten sowie eine durchschnittliche Sendedauer pro Tag angeführt.

Die Entscheidungen des Ausschusses über die Wettbewerbsergebnisse müssen innerhalb eines Monats nach dessen Durchführung von der Regierung anerkannt werden.

• М i475464465402402i теле -, радиоарналардың т i467461465401i475 қалыптастыру бойынша конкурс өтк i467403 қағидаларын бек i402403 туралы (Verordnung der Regierung der Republik Kasachstan „Über die Genehmigung der Wettbewerbsregeln für die Auswahl von Must-Carry-Fernseh- und Hörfunkkanälen“ vom 26. Juli 2012, Nr. 970, veröffentlicht in der Kasachstanskaja Prawda Nr. 271-273 vom 16. August 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16170>

KK

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

LV-Lettland

Änderung der „Must-Carry“-Regeln in Lettland

Am 4. Oktober 2012 hat die *Saeima* (das lettische Parlament) Änderungen des Gesetzes über elektronische Medien verabschiedet, durch die die für Kabel-TV-Anbieter geltenden „Must-Carry“-Regeln teilweise aufgehoben werden.

Vor diesen Änderungen sah das Gesetz über elektronische Medien vor, dass Kabel-TV-Anbieter in ihren Angebotspaketen Programme der öffentlich-rechtlichen TV-Sender sowie Programme nationaler Privatsender, deren terrestrische Programme für die Zuschauer kostenfrei verfügbar sind, beinhalten müssen. Demzufolge konnte der Kabel-TV-Anbieter von den TV-Sendern, deren Programme er im Rahmen der „Must-Carry“-Regel übertrug, kein Entgelt verlangen. Die TV-Sender, deren Programme von den „Must-Carry“-Regeln betroffen waren, konnten ihrerseits vom Kabelanbieter kein Entgelt für die Weiterverbreitungsrechte verlangen. Diese Regelung führte zu Beschwerden seitens der TV-Sender, denen aufgrund dieser „Must-Carry“-Regeln Einnahmen aus Weiterverbreitungsrechten entgingen.

In den verabschiedeten Änderungen entschied das Parlament, Programme nationaler Privatfernsehsender vorläufig von der „Must-Carry“-Regel auszunehmen. Die Regel behält weiter Gültigkeit für Programme öffentlich-rechtlicher TV-Sender. Es handelt sich jedoch um eine vorübergehende Ausnahme, die im Zeitraum vom 31. März 2013 bis 31. Dezember 2013 Gültigkeit haben wird.

In der Erläuterung zu den Änderungsvorschlägen wird dargelegt, dass die derzeitige Situation gegenüber Privatsendern ungerecht sei, da Kabel-TV-Anbieter selbst für die kleinsten im Abonnement angebotenen Programmpakete ein Entgelt verlangen, die privaten Fernsehsender jedoch nicht an diesen Einnahmen beteiligt werden. Diese Situation sei zudem auch ungerecht im Vergleich zu ausländischen Sendern, die zum Erhalt eines Entgelts seitens der Kabelanbieter für die Weiterverbreitungsrechte berechtigt sind.

Ursprünglich hatte der Entwurf die Aufhebung der gültigen „Must-Carry“-Regel ohne zeitliche Begrenzung vorgesehen. Es wurden jedoch Bedenken geäußert, dass die neue Regelung die Kosten für die Haushalte, die Kabelfernsehen abonniert haben, erhöhen würden. Des Weiteren müssen ab dem 1. Januar 2014 neue Regelungen für den digital-terrestrischen Rundfunk in Kraft treten, da die bestehenden Vorschriften (der digital-terrestrische Rundfunk wird über einen Betreiber verbreitet) lediglich bis 31. Dezember 2013 gelten. Daher wurde durch die vorübergehende

Aufhebung der „Must-Carry“-Regel für Privatsender ein Kompromiss erzielt. Das Problem wird im Zusammenhang mit den neuen Regelungen für das digital-terrestrische Fernsehen erneut zu erörtern sein.

• 04.10.2012. *likums "Grozījumi Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likumā"* ("LV", 166 (4769), 19.10.2012.) (2012.04.10. Gesetz über "Änderungen des Gesetzes über elektronische Medien" ("LV", 166 (4769), 2012.10.19.))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16175>

LV

Ieva Andersone
Sorainen, Lettland

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Verleumdung und üble Nachrede vor Entkriminalisierung

Nach jahrelangen Diskussionen zwischen Berufsjournalisten, Nichtregierungsorganisationen, Rechtsexperten und Regierungsvertretern ist der Entwurfstext für ein Gesetz zur zivilrechtlichen Haftung für Verleumdung und üble Nachrede, bei dem der Europarat Unterstützung geleistet hatte, nun Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens.

Die öffentliche Diskussion der so genannten Entkriminalisierung von Verleumdung und übler Nachrede ist vielschichtig. Die nationale Regierung, die den Gesetzesvorschlag einbrachte, erklärt, dass die Ausführungen des Europarat-Experten Gavin Millar und die umfassende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, darunter das Dokument 11305 (2007) „Zur Entkriminalisierung der Verleumdung“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, bei der Vorbereitung des Entwurfstextes einbezogen wurden. Ferner wurde eine vergleichende Analyse des jeweiligen Rechts in anderen Ländern durchgeführt.

Weiterhin wurde entschieden, die 325 schwebenden Strafverfahren, in denen Journalisten wegen Verleumdung und übler Nachrede angeklagt waren, zu beenden und an Zivilgerichte weiterzuleiten.

Das geltende Strafgesetzbuch, dessen Bestimmungen bei Verleumdung Anwendung finden, sieht keine Begrenzung der möglichen finanziellen Sanktionen vor, mit denen das Gericht die betroffenen Journalisten belegen kann. Dies führte zur Verhängung von Geldstrafen in Höhe von EUR 30.000 oder mehr, was in einem Land mit einem durchschnittlichen Monatsgehalt von circa EUR 300 eine immense Summe darstellt. Das neue Gesetz sieht nun vor, einen Höchstbetrag von EUR 27.000 festzusetzen, wovon der Verfasser eines Textes EUR 2.000, der Chefredakteur

EUR 10.000 und der Eigentümer des Medienunternehmens EUR 15.000 zahlen würden. Demzufolge würde die Haftung in Zukunft auf mehrere Personen verteilt. Dies kann mit dem Risiko einer Einflussnahme auf die Arbeit der Journalisten durch die Unternehmensinhaber einhergehen und die freie journalistische Recherche sowie die Berichterstattung gefährden.

Gemäß Artikel 8 des Gesetzentwurfs wird der Verfasser des Textes jedoch nicht haftbar gemacht, wenn er nachweisen kann, dass er von einem Unternehmen beauftragt worden war, den Text zu verfassen, oder wenn der Text durch den Redakteur erheblich verändert wurde.

Der Gesetzentwurf betrifft auch Internetportale, Websites und Weblogs. Experten im Bereich Informationsgesellschaft haben Unzulänglichkeiten in Artikel 11 des Entwurfs ausgemacht, welche die Meinungsfreiheit gefährden könnten. Die nichtstaatliche Stiftung Metamorphosis Foundation kommentiert: „Wenn man bedenkt, dass jeder Online-Serviceprovider entgegen dem Prinzip der Unschuldsvermutung die technischen Möglichkeiten zur Kontrolle sämtlicher Inhalte hat (die Kontrolle kann sich letztlich in Form von Löschung oder Entfernung der Website aus dem Internet manifestieren), geraten die Eigentümer aufgrund dieses Artikels (Artikel 11) in eine Situation, in der sie ihre Unschuld beweisen müssen, statt dass der (die) Kläger die Schuld oder böswillige Absicht Letzterer belegen müsste(n).“ Zudem wird Gerichten gemäß Artikel 23 des Gesetzentwurfs die Möglichkeit eingeräumt, einen Journalisten mit Hilfe so genannter einstweiliger gerichtlicher Maßnahmen von der Veröffentlichung von Inhalten abzuhalten. „[04046] dies lässt Raum für Missbrauch zur Einschränkung der Meinungsfreiheit während der Umsetzung (des Gesetzes)“, macht ein Vertreter der Gewerkschaft für Journalisten geltend. Generell ist der mazedonische Journalistenverband mit dem vorgeschlagenen Text zufrieden und hofft, dass sämtliche Unzulänglichkeiten und Lücken auf Grundlage der anhaltenden öffentlichen Debatte bereinigt werden, bevor das Parlament über den Gesetzentwurf abstimmt.

• Предлог закон за граѓанска одговорност за навреда и клевета (Gesetzentwurf zur zivilrechtlichen Haftung für Verleumdung und üble Nachrede)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16134>

MK

Borce Manevski
Freier Berater für Medien und Öffentlichkeitsarbeit

RO-Rumänien

Gesetz zur elektronischen Kommunikation in Kraft

Das neue *Legea Nr. 140 pentru aprobarea Ordonanței*

de urgență a Guvernului nr. 111/2011 privind comunicațiile electronice (Gesetz Nr. 140/2012 zur elektronischen Kommunikation) ist vor kurzem in Rumänien in Kraft getreten. Es bestätigt mit Änderungen und Ergänzungen die Dringlichkeitsverordnung Nr. 111/2011 in Hinblick auf elektronische Kommunikation. Das Gesetz dient der Umsetzung des EU-Rechts und der Vereinheitlichung der verschiedenen nationalen Bestimmungen in diesem Bereich. Einen Entwurf, der auf den Aufbau einer nationalen öffentlichen Infrastruktur für elektronische Kommunikation abzielte, lehnte das Parlament dagegen ab (siehe IRIS 2011-2/35).

Das neue Gesetz zur elektronischen Kommunikation war aufgrund des harten innenpolitischen Kampfes, der im vergangenen Sommer infolge der Suspendierung und der Amtsenthebung des rumänischen Präsidenten stattfand, nicht öffentlich diskutiert worden.

Die verabschiedeten Änderungen zielen darauf ab, die Bedingungen für die Lizenzvergabe für die Radiofrequenznutzung und für die Markteinführung von Produkten zu verbessern sowie die Ausstattung für Kommunikation über Funk und elektronische Medien zu organisieren. Die Lizenzvergabe erfolgt im Rahmen eines wettbewerbsorientierten und vergleichenden Auswahlverfahrens. Die Änderungen regeln zudem die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Zahlung von Lizenzgebühren und die Bedingungen für die *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) zur erneuten Vergabe der Lizenzen ohne Wettbewerbsverhinderung, -verfälschung oder -verzerrung.

Die Änderungen zielen ferner darauf ab, Kunden und Abonnenten elektronischer Kommunikationsnetzwerke und -dienste erforderliche Informationen wie etwa Preise und Tarife für Anschluss und Installation, Zahlungsarten, Bedingungen der Vertragsunterzeichnung, Werbeangebote und Verpflichtung der Anbieter zur Vorabankündigung einseitiger Vertragsänderungen zur Verfügung zu stellen.

Parallel dazu schreibt das Gesetz den Anbietern von Diensten mit Zugangsberechtigung vor, für Endnutzer einen angemessenen, günstigen, nicht-diskriminierenden und mit den Grundsätzen des freien Wettbewerbs in Einklang stehenden Zugang zu Hörfunk- und TV-Service Providern zu gewährleisten.

Die Abgeordnetenkammer (Unterhaus des rumänischen Parlaments) lehnte die Dringlichkeitsverordnung Nr. 117/2011 zum Aufbau einer nationalen öffentlichen Infrastruktur für elektronische Kommunikation ab (Gesetz Nr. 139/2012 zur Ablehnung der oben genannten Dringlichkeitsverordnung). Die Verordnung war vom Oberhaus, dem Senat, gebilligt worden, aber die Ablehnung durch die Abgeordneten war endgültig.

Die öffentliche Infrastruktur sollte die Datennetzwerke von Berechtigten wirksam, sicher und schnell mit den integrierten elektronischen Kommunikationsnetzwerken der rumänischen Behörden und den Kommu-

nikationsnetzwerken der Behörden der Europäischen Union verbinden. Öffentliche Institutionen und Behörden, staatliche Unternehmen und sich im Besitz dieser Institutionen befindliche bzw. von diesen kontrollierte Unternehmen hätten zu den Berechtigten gezählt. Die diplomatischen Kommunikationsnetzwerke Rumäniens waren nicht in die öffentliche Infrastruktur integriert. Die durch die öffentliche Infrastruktur bereitgestellten Dienste wären nichtkommerzieller Natur gewesen.

• *Legea Nr. 140 din 18.07.2012 pentru aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 111/2011 privind comunicațiile electronice* (Gesetz Nr. 140 vom 18. Juli 2012 zur Genehmigung der Dringlichkeitsverordnung Nr. 111/2011 zur elektronischen Kommunikation)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16138> RO

• *Legea 139 din 18 iulie 2012 pentru respingerea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 117/2011 privind constituirea infrastructurii comune de comunicații electronice a statului* (Gesetz Nr. 139 vom 18. Juli 2012 zur Ablehnung der Dringlichkeitsverordnung Nr. 117/2011 zum Aufbau einer nationalen öffentlichen Infrastruktur für elektronische Kommunikation)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16140> RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Mobilfunkauktion erfolgreich abgeschlossen

Bei einer Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen in Rumänien sind an fünf Mobilfunk- und Internetanbieter Frequenzblöcke von insgesamt 485 MHz im 800 MHz-, 900 MHz-, 1800 MHz- und 2600 MHz-Band vergeben worden. Dabei handelt es sich um für mobile Breitband-Sprachkommunikation und Internet geeignete Funkfrequenzen. Damit hat die *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) die Versteigerung der Funkfrequenzen am 24. September 2012 erfolgreich beendet (siehe IRIS 2011-2/35, IRIS 2011-4/33, IRIS 2012-2/34).

Fünf Betreiber ersteigerten insgesamt 485 MHz der 575 ausgeschriebenen MHz. Durch das Ausschreibungsverfahren ist der Umfang des für mobile Kommunikation zur Verfügung stehenden Funkfrequenzspektrums um 77 % gestiegen.

Cosmote Romanian Mobile Telecommunications erwarb 10 Frequenzblöcke (insgesamt 100 MHz), Orange Romania 20 Blöcke (175 MHz), RCS&RDS einen Block (10 MHz), Vodafone Romania 19 Blöcke (170 MHz) und 2K Telecom 2 Blöcke (30 MHz).

Der größte Teil der Lizenzen läuft von 2014 bis 2029 und ermöglicht die Einführung von 4G-Diensten, ggf. bereits ab Ende 2012. Es wurden auch einige kurzfristige Lizenzen vergeben (gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 5. April 2014). Die Lizenzgebühren in Höhe von insgesamt EUR 682.136.036 müssen je nach den

Frequenzblöcken bis zum 30. November 2012 bzw. bis zum 30. Juni 2013 bezahlt werden.

Der Präsident der ANCOM erklärte, damit habe ein neues Zeitalter für die mobile Kommunikation in Rumänien begonnen: Mit dem neuen Spektrum könne nun die 4G-Technologie eingeführt werden. Zudem könne das 900 MHz-Band nun effizienter verteilt werden. Für die Betreiber stelle die Versteigerung eine Absicherung ihrer Investitionen dar und biete größere Effizienz bei der Nutzung des Spektrums. Für die Nutzer eröffne die Versteigerung den Zugang zu vier nationalen Netzwerken, eine bessere Netzabdeckung, schnelleren Datentransfer und bessere Dienste zu Wettbewerbspreisen.

Zum ersten Mal können Mobilfunkanbieter in Rumänien, die 30 % der Bevölkerung mit ihrem eigenen Funknetz erreichen, für mindestens drei Jahre vom nationalen Roaming profitieren. Ferner können die Versorgungslücken in 676 ländlichen Gemeinden, die bislang keinen Zugang zur mobilen Breitbandkommunikation hatten, geschlossen werden.

Die Frequenzbänder werden vom *Ministerul Apărării Naționale* (rumänisches Ministerium für Verteidigung - MAPN) bis spätestens 31. Dezember 2013 freigegeben. Das Ministerium wird von der ANCOM direkt EUR 30 Mio. als Erstattung erhalten. Der Rest der Freigabekosten wird aus den Lizenzgebühren gedeckt, die von den erfolgreichen Bietern zu entrichten sind.

Als EU-Mitgliedstaat kommt Rumänien damit auch der Verpflichtung zur Konsolidierung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikation durch eine effizientere Verwaltung des Funkfrequenzspektrums nach.

• *Licitatia de spectru s-a finalizat cu succes; comunicat de presă ANCOM 24.09.2012* (Pressemitteilung der ANCOM vom 24. September 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16141>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

BG-Bulgarien

Bericht über die Quote europäischer Werke

Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 16 und 17 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) bzw. Artikel 19a des bulgarischen Radio- und Fernsehgesetzes für das Jahr 2011, in denen eine Quote für die Sendung europäischer Werke in den Programmen der linearen Fernsehveranstalter vorgesehen ist, haben die Mitglieder des *съвет за електронни медии* (Rat für elektronische Medien) Anfang November 2012 einen Bericht verabschiedet.

Der Bericht behandelt den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 und enthält Daten über 47 Fernsehprogramme mit nationaler Abdeckung und 28 lineare Mediendienste. Den linearen Mediendiensteanbietern wurde ein Fragebogen übermittelt, den nahezu alle von ihnen beantworteten. Nur drei lineare Mediendiensteanbieter antworteten nicht.

Bei über der Hälfte der Programme (27) wurde die Quote für die Sendezeit europäischer Werke erfüllt. Nach den angegebenen Daten wurde die Quote für die Ausstrahlung vom Fernsehveranstalter unabhängiger Produktionen bei 23 Fernsehprogrammen eingehalten.

In nur 4 Fernsehprogrammen lag der Prozentsatz für die Sendezeit europäischer Werke unter 10 %. Zwei dieser Programme waren solche des Anbieters „Fox International Channels“. In seiner Antwort hat der Anbieter „Fox International Channels Bulgarien“ den geringen Prozentsatz an Sendezeit für europäische Werke in den Programmen „Fox Crime“ und „Fox Life“ mit der thematischen Spezialität dieser Programme erklärt (beide Programme stellen das zivil- und strafrechtliche Rechtssystem der Vereinigten Staaten und die amerikanische Lebensart/-weise dar).

Im Bericht des Rates für elektronische Medien wird auch betont, dass die für die Ausstrahlung europäischer Werke vorgesehene Sendezeit in den Fernsehprogrammen der Veranstalter im Einklang mit der AVMD-Richtlinie vorbehalten werden soll, wenn dies praktisch durchführbar ist. Die Schlussfolgerung im Bericht des Rates für elektronische Medien besagt, dass das Prinzip der „praktisch möglichen Durchführbarkeit“, das in der Richtlinie festgelegt ist, einen Grund für eine liberale Auslegung der Bestimmungen gibt, die von der Richtlinie als wünschenswert empfunden wird.

• *Приложение : Форма с попълнени данни за прилагането на членове 16 и 17 от Директивата за аудиовизуални медийни услуги за 2011* (463476464470475460, respektivno, чл. 19a60 от Закона за радиото и телевизията – европейски произведения в програмите на доставчиците на линей (CEM-Bericht, November 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17309>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

Kalender

Recent Developments of the Russian and Western European Film Markets

30. November 2012 Veranstalter: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle & Nevafilm Ort: World Trade Center, Moskau

Bücherliste

Bellut, Th., Jugendmedienschutz in der digitalen Gesellschaft: Fakten und Positionen aus Wissenschaft und Praxis 2012, Kopäd ISBN 978-3867362849
<http://www.kopaed.de/>
Baumgartner, U., Ewald, K., Apps und Recht 2012, Beck Juristischer Verlag ISBN 978-3406634925
<http://www.beck-shop.de/Baumgartner-Ewald-Apps-Recht/productview.aspx?product=9988671>
Künzler, M., Mediensystem Schweiz 2012, UvK ISBN 978-3867641517

<http://www.uvk.de/buecher/db/titel/details/mediensystem-schweiz///ch/e3db95ca89ce01405ba2d434879bfe19/>
Perlo, N., Le droit public du cinéma en France et en Italie 2012, Presses universitaires d'Aix-Marseille ISBN 978-2731408324 <http://www.puam.univ-cezanne.fr/>
Hoebeke, S., Le droit de la presse : Presse écrite, presse audiovisuelle, presse électronique 2012, Anthemis ISBN 978-2874555466
[http://www.anthemis.be/index.php?id=202&tx_ttproducts_pi1\[backPID\]=61&tx_ttproducts_pi1\[product\]=3180&cHash=99d13d9450](http://www.anthemis.be/index.php?id=202&tx_ttproducts_pi1[backPID]=61&tx_ttproducts_pi1[product]=3180&cHash=99d13d9450)
Gutwirth, S., European Data Protection: Coming of Age 2012, Springer ISBN 978-9400751842
<http://www.springer.com/law/international/book/978-94-007-5184-2>
Karppinen, K., Rethinking Media Pluralism (Donald McGannon Communication Research Center's Everett C. Parker Book Series) 2012, Fordham University Press ISBN 978-0823245123
<http://fordhampress.com/index.php/rethinking-media-pluralism-paperback.html>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)